

Sachversicherung für Unternehmen

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2015

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 5

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter «www.baloise.ch» zu finden.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den VB entnommen werden.

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Geschäftsinventar**
Alle beweglichen Sachen (Waren und Einrichtungen) im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich geleaste oder gemietete Sachen im Eigentum Dritter.
- **Fahrzeuge**
Fahrzeuge als Handelsware, Betriebsfahrzeuge mit Kontrollschilder, fremde Fahrzeuge sowie einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Zubehör.
- **Geldwerte**
Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter.
- **Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden**
Dem Versicherungsnehmer gehörende unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden.
- **Besondere Sachen und Kosten**
- **Betriebsunterbrechung**
Ausfall von versicherungstechnischem Bruttogewinn oder Umsatz sowie zusätzlich entstehende Mehrkosten als Folge einer Betriebsunterbrechung.

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge können gegen folgende Gefahren und Schäden versichert werden:

- **Feuer/Elementarereignisse**
Schäden durch Feuer (wie z. B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).
- **Erweiterte Deckung**
Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Sprinkler-Leckage, Flüssigkeitsschäden, Schmelzschäden, Fahrzeuganprall, Gebäudeeinsturz sowie radioaktive Kontamination.
- **Einbruchdiebstahl/Beraubung**
Einbruchdiebstahl, Beraubung und daraus entstehende Beschädigung/Vandalismus.
- **Wasser**
Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungen. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude. Schäden durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund- und Hangwasser im Innern des Gebäudes.
- **Glasbruch**
Bruchschäden an Gebäude-, Mobiliar- und Fahrzeugverglasungen.

Individuelle Versicherungswünsche können über die Vereinbarung von besonderen Bedingungen berücksichtigt werden. So kann beispielsweise der in den VB vorgesehene Versicherungsschutz durch Aufnahme von weiteren Gefahren, Sachen, Kosten und Erträge erweitert werden.

Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag bezeichneten Standorten eintreten.

Ausserhalb der bezeichneten Standorte gilt die Versicherung nur, sofern dies besonders vereinbart wird.

Für Elementarschäden sowie für Schäden infolge inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione beschränkt.

Bezüglich der versicherten Fahrzeuge gilt eine abweichende Standort- und Zirkulationsversicherung.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halb- und vierteljährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der

Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend der Basler gemeldet werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat.

Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	Die versicherte Sache wechselt in ihrer Gesamtheit den Eigentümer (Handänderung, gilt nicht für juristische Personen)	Versicherer: 14 Tage seit Kenntnis des neuen Eigentümers Erwerber: 30 Tage seit Handänderung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim neuen Eigentümer Eigentümsübergang
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehälterhöhung, aufgrund z. B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Doppel- und Mitversicherung	innert 14 Tagen nach Zugang der Anzeige	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Vertragsdauer unter 12 Monaten	Vertragsablauf
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkursöffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z. B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des DSG das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

12. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Geschäftsinventar

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

Alle beweglichen Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich geleaste oder gemietete Sachen im Eigentum Dritter.

GI1

Waren

wie zum Beispiel

- selbst hergestellte Waren (Waren in Fabrikation und Fertigfabrikate)
- eingekaufte Waren (Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate)
- Naturerzeugnisse nach ihrer Gewinnung bzw. Ernte
- Betriebsmaterial wie Farbstoffe, Chemikalien, Schmier- und Reinigungsmittel, Brennstoffe, Drucksachen, Pack- und Büromaterial
- noch nicht verwendetes Material für die elektronische Datenverarbeitung

Entschädigungsgrundlage = Marktpreis

GI2

Einrichtungen

wie zum Beispiel

- Maschinen samt Fundamenten und Kraftleitungen
- Instrumente und Werkzeuge
- Ersatzteile
- Betriebs- und Lagermobilen
- Büromobiliar und Kommunikationstechnik
- EDV-Geräte und Apparate
- Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder, wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler und Fahrräder
- Fahrnisbauten
- bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit dem Gebäude zu versichern sind

Für die Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Gebäude sind in Kantonen mit kantonaler Gebäudefeuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, in den anderen Kantonen gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» der Basler.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert
Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

GI3

Anvertraute Sachen (ausgenommen geleaste oder gemietete Sachen) im Eigentum Dritter

GI4

Wohnwagen, Mobilheime, Wasser- und Luftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge, Rollmaterial

GI5

übrige Fahrzeuge

GI6

Besondere Sachen und Kosten gemäss SK2 – SK16

Kein Versicherungsschutz besteht für

GI10

Sachen, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen (z. B. bei einer kantonalen Versicherung) für die dort gedeckten oder zu deckenden Leistungen.

Fahrzeuge

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

FZ1

Fahrzeuge als Handelsware

Neu- und Occasionsfahrzeuge inkl. Fahrzeuge in Kommission bzw. Konsignation zum Verkauf.

Entschädigungsgrundlage = Marktpreis

FZ2

Betriebsfahrzeuge mit Kontrollschilder

Fahrzeuge als Gebrauchsgegenstände. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler und dgl. ohne Kontrollschilder gelten als Einrichtungen.

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

FZ3

Fremde Fahrzeuge

Fremde, durch deren Eigentümer nicht oder nur ungenügend versicherte Fahrzeuge, die

- sich in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden
- sich an den Versicherungsorten befinden
- beim Versicherungsnehmer tanken oder seine Waschanlage benützen.

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

FZ4

Allgemein

Mitversichert sind auch einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Fahrzeugzubehör.

Kein Versicherungsschutz besteht für

FZ10

Fahrzeuge, für die eine separate Versicherung besteht.

Geldwerte

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

GW1

Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter

- Bargeld
- ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checks und Kreditkartenbelege
- Wertpapiere, Sparhefte und Reisechecks
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungeschnittene Edelsteine und Perlen
- unpersonliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Gutscheine
- Autobahnvignetten

Geldwerte sind, sofern nicht anders vereinbart, bis 5000 CHF versichert.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

GW2

Geldwerte über 5000 CHF

Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

US1

Dem Versicherungsnehmer gehörende unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert
Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

US10

Sachen, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen (z. B. bei einer kantonalen Versicherung) für die dort gedeckten oder zu deckenden Leistungen.

US11

Pflanzen

Besondere Sachen und Kosten

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

SK1

Anvertrautes Dritteigentum

Anvertraute Sachen im Eigentum Dritter.

Entschädigungsgrundlage
Waren = Marktpreis
Einrichtungen = Neuwert
Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

SK2

Effekten

Effekten des Personals, von Patienten, Besuchern sowie von Schülern und Lehrkräften. Fahrräder sind mitversichert.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Effekten von Logiernästen sowie Effekten von Besuchern öffentlicher Lokale versichert.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

SK3

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK4

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (z. B. Aufwendungen für die De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen).

Die Versicherung ist subsidiär, d. h. sie übernimmt diese Kosten, soweit sie nicht durch eine kantonale Versicherungsanstalt entschädigt werden.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK5

Debitorenausstände

Einnahmenausfälle, die aus der Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienender Unterlagen entstehen.

Entschädigungsgrundlage = Einnahmen, die ohne Schadenereignis erzielt worden wären abzüglich Einnahmen, die tatsächlich erzielt wurden

Haftzeit = 6 Monate

SK6

Dekontaminationskosten

Kosten für

- die Untersuchung, die Dekontamination sowie den Austausch von kontaminiertem Erdreich (inkl. Fauna und Flora) resp. die Beseitigung von kontaminiertem Löschwasser, auf dem eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstück, auf dem sich der Schaden ereignet hat
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Löschwasser in eine Wiederaufbereitungsanlage und wieder zurück zur Schadenstätte
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie sowie die dortige Ablagerung oder Vernichtung
- die Wiederherstellung des eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstückes in den Zustand vor Eintritt des Schadenfalles.

Die Dekontaminationskosten werden ersetzt, sofern und soweit sie

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines versicherten Schadenereignisses auf dem eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstück entstanden ist (die Deckung ist auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf eigene, gepachtete oder gemietete Standorte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein begrenzt)
- aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung notwendig werden, die innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen ist und sich auf Gesetze oder Verordnungen abstützt, welche vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind
- nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden.

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK7

Löschkosten

Aufwendungen der Feuerwehren und andere Löschkosten, die vom Versicherungsnehmer aufgewendet wurden oder ihm auferlegt worden sind.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK8

Marktpreisschwankungen von Waren

Zulasten des Versicherungsnehmers gehende Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag.

Die Deckung ist begrenzt auf die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Mehrkosten

SK9

Modelle, Muster und Formen

Kosten für die Wiederherstellung von Modellen, Mustern und Formen, die speziell angefertigt sind, und der repetitiven, individuellen oder produktspezifischen Herstellung oder Prüfung von Erzeugnissen dienen.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

SK10

Nachteuerung für Einrichtungen

Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Mehrkosten, die binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

SK11

Notmassnahmen

Massgebend sind die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Not-schlösser.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK12

Schadennachweis- und Expertenkosten

Kosten eines gemeinsamen oder von der Basler bestimmten Experten zur Festsetzung eines gedeckten Schadens.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK13

Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes und Postfächern.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK14

Technische Verbesserungen

Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörter Einrichtung durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Einrichtung, auch wenn damit Kapazitätssteigerungen verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist.

Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den Versicherungswert der zerstörten Sache.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

SK15

Wiederbeschaffungsmehrkosten

Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen, wie zum Beispiel

- Reise- und andere Kosten von eigenen Mitarbeitern oder Dritten
- Löhne für Evaluations- und Abklärungsarbeiten.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

SK16

Wiederherstellungskosten

Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Daten-, Ton- und Bildträgern sowie Plänen und Zeichnungen.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

Kein Versicherungsschutz besteht für

SK20

Anvertrautes Dritteigentum

- Geldwerte gemäss GW1
- geleaste oder gemietete Sachen

SK21

Effekten

Geldwerte gemäss GW1

SK22

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

SK23

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für

- Dekontamination der versicherten Sachen
- Dekontamination von Erdreich und Wasser
- Entfernen, Ablagerung oder Ersetzen von kontaminiertem Erdreich oder Wasser

SK24

Löschkosten

Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind.

SK25

Modelle, Muster und Formen

Kosten für das Neuerstellen von Modellen, Mustern und Formen, wenn keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind.

SK26

Wiederbeschaffungsmehrkosten

Kosten für Geschäftsbücher, Akten, Verzeichnisse, Mikrofilme sowie für elektronische Daten und Programme.

SK27

Wiederherstellungskosten

Kosten für das Neuerstellen von Daten, Tönen, Bildern, Filmen und dergleichen, wenn keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind.

Betriebsunterbrechung

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

Versicherte Ereignisse

BM1

Unterbrechungsschäden

Schäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Der Sachschaden muss an den versicherten Standorten an beweglichen Sachen, an Gebäuden oder anderen Werken oder ausserhalb an dem Versicherungsnehmer gehörenden beweglichen Sachen oder Fahrzeugen eingetreten und durch ein nach diesen Vertragsbedingungen versichertes Schadenereignis verursacht worden sein.

Die Haftung für Unterbrechungsschäden infolge von Elementarschäden ist jedoch beschränkt auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.

Mitversichert sind auch Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, haftet die Basler nur in dem Umfang, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Sofern nicht anders vereinbart, haftet die Basler für den Schaden 24 Monate vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

Versicherte Erträge und Kosten

BM2

Versicherungstechnischer Bruttogewinn

→ Versicherungstechnischer Bruttogewinn. Dieser entspricht dem Umsatz abzüglich variable Kosten.

> Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten. Bestandesvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazuzuzählen, Bestandesverminderungen an denselben abzuziehen. Anfangs- und Endbestände sind nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten.

> Als variable Kosten gelten jene für Waren und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.

Der versicherungstechnische Bruttogewinn wird gemäss dem dem Versicherungsvertrag beigelegten Berechnungsformular ermittelt.

→ Variable Kosten, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz abgebaut werden können.

BM3

Umsatz

Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten, ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer.

BM4

Mehrkosten

Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im zu erwartenden Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Das sind

→ Schadenminderungskosten, d.h. Kosten, die dem Versicherungsnehmer in Erfüllung seiner unter Bestimmung S2 genannten Schadenminderungspflicht entstanden sind.

→ besondere Auslagen bis zu 10% der Versicherungssumme (sofern keine höhere Limite vereinbart wurde). Als solche gelten Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

BM5**Rückwirkungsschäden**

Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden gemäss BMI in den im Versicherungsvertrag erwähnten Fremdbetrieben. Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb.

Kein Versicherungsschutz besteht für

BM10**Unterbrechungsschäden und Rückwirkungsschäden**

- Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge von Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- öffentlich-rechtliche Verfügungen, die sich auf dem versicherten Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind

BM11**Mehrkosten**

- Kosten, die gemäss diesen Vertragsbedingungen in die Sachversicherung eingeschlossen werden können
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Schadennachweiskosten

BM12**Rückwirkungsschäden als Folge von**

- Schäden im Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione) durch
 - > Elementar
 - > innere Unruhen und böswillige Beschädigung
- Sachschäden an Brücken, Kanalisationen, Strassen, Wegen, Tunnels

Feuer/Elementarereignisse

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

FE1**Feuer**

- Brand
- plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- Meteoriten und andere Himmelskörper
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon
- Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, bis 5000 CHF

FE2**Elementarereignisse**

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft und Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

FE3**Feuer/Elementarereignisse**

Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

FE4**Fahrzeuge**

- Für versicherte Fahrzeuge gemäss FZ1 – FZ4 zusätzlich Schäden durch
- Kurzschluss
 - Herabfallen von Schnee und Eis
 - Bisse von Wildtieren (z. B. Marder)
 - Schäden durch Kollision mit Tieren

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

FE5**Feuer**

Schäden durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb, wie Erhitzungsschäden an Vorräten.

FE6**Elementarschäden an**

- leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt
- Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör
- Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach
- Eisenbahnen, Strassenbahnen, Zahnrad- und Standseilbahnen, Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skiliften, Trolleybusbetrieben
- elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze)
- Sachen, die sich auf Baustellen befinden (als Baustelle ist das ganze Areal zu betrachten, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung). Diese Bestimmung gilt nicht für versicherte Fahrzeuge gemäss FZ1 – FZ4
- Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen sowie begehbaren Folien-/Plastiktunnels

Kein Versicherungsschutz besteht für

FE10**Feuer**

- Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, über 5000 CHF hinaus

- Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden
- Bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung
- Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräfte-mechanische Betriebsauswirkungen
- Schäden durch Platzen von Pneus
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen

FE11

Elementarereignisse

- Bodensenkungen
- schlechter Baugrund
- fehlerhafte bauliche Konstruktion
- mangelhafter Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, ohne Rücksicht auf seine Ursache
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Sturm und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser

FE12

Fahrzeuge

Für versicherte Fahrzeuge gemäss FZ1–FZ4 sind zusätzlich ausgeschlossen

- Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke
- Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik
- Kurzschlusschäden an der Batterie, an eingebauten Radio/Musik-, TV-, Kommunikationsanlagen, Navigationssystemen und dergleichen
- Schäden durch Platzen von Pneus
- Schäden durch Ausweichen vor Tieren

Erweiterte Deckung

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

ED1

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult. Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

ED2

Böswillige Beschädigung

Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (auch bei Streik und Aussperrung).

ED3

Sprinkler-Leckage

Zerstörung oder Beschädigung durch Wasser, das plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkleranlage (inkl. anerkannte Sprühflutanlage) austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

ED4

Flüssigkeitsschäden

Zerstörung oder Beschädigung durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

ED5

Schmelzschäden

Zerstörung oder Beschädigung durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

ED6

Fahrzeuganprall

Zerstörung oder Beschädigung durch die Kollision eines Fahrzeuges.

ED7

Gebäudeeinsturz

Zerstörung oder Beschädigung durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

ED8

Radioaktive Kontamination

Schäden durch radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung.

Sind Aufräumungskosten versichert, fallen darunter die Kosten für Demontage, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für

ED10

Allgemein

- Schäden, die durch die Feuer/Elementar-Versicherung versichert werden können
- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden
- Fahrzeuge zu denen Kontrollschilder abgegeben wurden
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen

ED11**Innere Unruhen**

→ Glasbruchschäden

ED12**Böswillige Beschädigung**

→ Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern nicht im Zusammenhang mit Streik oder Aussper-
rung verursacht
→ abhanden gekommene Sachen

ED13**Sprinkler-Leckage**

→ Schäden an der Sprinkleranlage selbst
→ Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und
Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage
→ Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der
Sprinkleranlage

ED14**Flüssigkeitsschäden**

→ Schäden gemäss WA1 – WA6
→ Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust
→ Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Ver-
schleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion
→ Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Ab-
wehrmassnahmen
→ Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen
der Flüssigkeit geführt hat

ED15**Schmelzschäden**

→ Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren
Verlust
→ Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen
→ Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen
der Schmelzmassen geführt hat

ED16**Fahrzeuganprall**

→ Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis be-
teiligt sind
→ Schäden an Gütern beim Auf- und Abladen
→ Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung ge-
deckt sind

ED17**Gebäudeeinsturz**

→ Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten
Baugrund
→ Schäden durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden

ED18**Radioaktive Kontamination**

→ Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über
die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht wer-
den kann
→ Schäden durch Radioaktivität, die von isotonenproduzierenden An-
lagen und Kernbrennstoff herrührt
→ Kosten der Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseu-
chung geführt hat

Einbruchdiebstahl/Beraubung

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachge-
wiesene Schäden durch

EB1**Einbruchdiebstahl**

Diebstahl durch gewaltsames

→ Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
→ Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines Gebäudes

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschlies-
sen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter die-
se durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Für den Inhalt von Kassetten, Kassen-/Panzerschränken und Tresor-
räumen haftet die Basler nur, wenn diese abgeschlossen sind und die
Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen,
zu Hause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis
eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen
gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern
sowie für elektronische Schlüssel, Codekarten und Ähnlichem sind
diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

EB2**Beraubung**

Diebstahl

→ unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versi-
cherungsnehmer, seine Arbeitnehmer, Familienangehörige oder
mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Personen,
die sich zur Tatzeit an den im Versicherungsvertrag erwähnten Ver-
sicherungsorten befinden
→ bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Unfall, Ohnmacht
oder Tod

Mitversichert sind Beraubungsschäden ausserhalb der Versicherungs-
orte bis 5000 CHF auf der ganzen Welt.

EB3**Beschädigung/Vandalismus**

bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder bei einem Versuch dazu an

→ Geschäftsinventar
→ den im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten
Gebäuden
→ versicherten Fahrzeugen als Handelsware
→ versicherten Betriebsfahrzeugen

EB4**Fahrzeuge**

Für versicherte Fahrzeuge gemäss FZ1 – FZ4

→ Schäden durch Diebstahl
→ Schäden durch Gebrauchsdiebstahl (z. B. Strolchenfahrt)
→ Beraubung

Ausserhalb der Geschäftszeit haftet die Basler nur, sofern die Fahrzeu-
ge abgeschlossen sind und deren Schlüssel (auch elektronische Schlüs-
sel, Codekarten und Ähnliches)

- in einem abgeschlossenen Gebäude oder abgeschlossenen Raum eines Gebäudes (oder Bürocontainer/-baracke) aufbewahrt werden, oder
- von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen oder zuhause sorgfältig aufbewahrt werden.

Schlüssel (auch elektronische Schlüssel, Codekarten und Ähnliches) von fremden Fahrzeugen können in einem abgeschlossenen Schlüsseltesor ausserhalb des Gebäudes deponiert werden.

Einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss befindliches Zubehör werden auch vergütet, wenn sie ohne das Fahrzeug gestohlen werden.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

EB5

Beraubung

Beraubungsschäden ausserhalb der Versicherungsorte über 5000 CHF

Kein Versicherungsschutz besteht für

EB10

Einbruchdiebstahl, Beraubung

- Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat
- Bargeld- oder Warenbezug mittels Bancomat-, Kredit-, Postomat-, Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens
- Betrügerische Aneignung oder Veruntreuung
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses gemäss FE1 – FE12 entstanden sind

Wasser

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

Schäden, die entstehen durch

WA1

Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus

- flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Sachen befinden, sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

WA2

Plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten und Luftbefeuchtern.

WA3

Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude

- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter

WA4

Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund- und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes.

Mitversichert sind

WA5

Kosten für das Auftauen und die Reparatur von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die vom Versicherten als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind, und an den daran angeschlossenen Apparaten.

WA6

Wasserschäden gemäss WA1 – WA4 in und an Baracken und Containern.

Kein Versicherungsschutz besteht für

WA10

Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.

WA11

Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.

WA12

Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen und bei Revisions-/Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern und an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.

WA13

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

WA14

Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.

WA15

Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.

WA16

Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Bau- normen (SIA-Normen).

WA17

Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

WA18

Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten.

WA19

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses gemäss FE1 – FE12 entstanden sind.

WA20

Für versicherte Fahrzeuge gemäss FZ1 – FZ4 sind zusätzlich Schäden infolge Wascharbeiten an Fahrzeugen ausgeschlossen.

Glasbruch

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert

GL1

Gebäudeverglasungen (pauschal)

Bruchschäden an

- Gebäudeverglasungen inkl. Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
- Glaskeramikkochfeldern
- Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Stein
- Lichtkuppeln
- Firmenschildern, Leucht- und Neonreklamen (inkl. Leucht- und Neonröhren)
- Gläsern von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
- Gläsern von vom Versicherungsnehmer benützten Schaukästen und Automaten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein
- Verkehrsspiegeln, die sich im oder am Gebäude oder auf dem dazugehörigen Grundstück befinden

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL2

Mobiliarverglasungen (pauschal)

Bruchschäden an

- Verglasungen von Einrichtungsgegenständen
- Tischplatten aus Stein

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL3

Einzelversicherung

Bruchschäden an den im Versicherungsvertrag bezeichneten Gläsern.

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL4

Fahrzeugverglasungen

Für versicherte Fahrzeuge gemäss FZ1 – FZ4

Bruchschäden an

- Front-, Seiten- und Heckscheiben
- Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Keine Entschädigung erfolgt, wenn das Fahrzeug nicht mehr repariert wird.

GL5

Allgemein

Mitversichert sind

- Glasbruchschäden bei inneren Unruhen
- Kosten für Notverglasungen
- glasähnliche Materialien, die anstelle von versicherbarem Glas verwendet werden

Als Folge von Glasbruchschäden sind zusätzlich mitversichert

- Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätzttem und sandbestrahltem Glas
- Folgeschäden an Geschäftsinventar bis 5000 CHF

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert

GL6

Bruchschäden an bauliche Anlagen und unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden.

Kein Versicherungsschutz besteht für

GL10

- Waren (gilt nicht für versicherte Fahrzeugverglasungen)
- optische Gläser
- Glasgeschirr, Handspiegel
- Hohlgläser (z. B. Vasen)
- Beleuchtungskörper
- Glühbirnen
- Leucht- und Neonröhren (ausgenommen von Leucht- und Neonreklamen)
- Kacheln, Wand- und Bodenplatten
- Rohrleitungen
- TV-, Bildschirmgläser und Displays aller Art
- Beschädigungen der Oberfläche von Bade- und Duschwannen (z. B. Emailschäden)
- Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen

Diese Ausschlüsse gelten nicht für Folgeschäden an Geschäftsinventar gemäss GL5.

GL11

Beschädigung an allen Verglasungen bei Arbeiten daran (inkl. Umrahmungen) sowie bei Installationen und Versetzungen.

GL12

Abnutzungsschäden

GL13

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses gemäss FE1 – FE12 entstanden sind.

Allgemeines

Beginn und Dauer der Versicherung

A1

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Katastrophenereignisse

A2

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus

- kriegerischen Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolution
- Rebellion
- Aufständen
- inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanischen Eruptionen
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Schäden durch nukleare Reaktion oder Strahlung oder radioaktive Verseuchung, ob kontrolliert oder unkontrolliert, ob direkt oder indirekt, ob innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten Ereignisse

Schäden durch Terrorismus

A3

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen).

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Nicht unter Terrorismus fallen innere Unruhen gemäss EDL.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern:

Die Versicherungssumme für Geschäftsinventar (GII – GI6), Fahrzeuge (FZ1 – FZ4) und unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden (US1) gesamthaft 10 Mio. CHF nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn diese Sachen nicht versichert sind und deren Ersatzwert gesamthaft 10 Mio. CHF nicht übersteigt.

Örtlicher Geltungsbereich

A4

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Standorte (bei Glasbruch ausschliesslich auf die vom Versicherungsnehmer benützten Geschäftsräume), in der Feuerversicherung auch auf das dazugehörige Areal. Zwischen diesen Standorten besteht in der Feuerversicherung Freizügigkeit.

Ausserhalb der bezeichneten Standorte gilt die Versicherung nur, sofern dies besonders vereinbart ist.

Für Elementarschäden sowie für Schäden infolge innerer Unruhen und böswilliger Beschädigung ist die Haftung auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione beschränkt.

Für Beraubung gemäss EB2 gilt die Deckung bis 5000 CHF auf der ganzen Welt.

A5

Fahrzeuge

Für Fahrzeuge gemäss FZ1 – FZ4 gilt je nach Vereinbarung

Standortversicherung

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsorten und auf dem dazugehörenden Areal. Bei gewerbmässigen Garagen und Reparaturwerkstätten erstreckt sich die Deckung für fremde Fahrzeuge auch auf Schäden bei Probefahrten (sofern das Fahrzeug vom Versicherungsnehmer, dessen Personal oder in deren Begleitung geführt wird) sowie auf Schäden bei Dritten zur Bearbeitung.

Zirkulationsversicherung

Die Versicherung gilt in Europa (geographisch), in den Mittelmeer-Randstaaten und auf den Mittelmeer-Inseln und zwar auch für Elementarschäden, vorbehalten bleiben die Bestimmungen Feuer/Elementarereignisse gemäss FE6.

Provisorischer Umsatz oder versicherungstechnischer Bruttogewinn

A6

Sind Umsatz oder versicherungstechnischer Bruttogewinn im Versicherungsvertrag als provisorisch bezeichnet, so hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des dokumentierten Geschäftsjahres den darin erzielten Umsatz bzw. versicherungstechnischen Bruttogewinn zu melden. Die Prämie wird dann rückwirkend angepasst. Unterbleibt diese Meldung, so gilt der provisorische Betrag als deklariert und wird für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung berücksichtigt.

Obliegenheiten

A7

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

A8

Bei elektronischen Daten und Programmen hat der Versicherungsnehmer Massnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden die geschäftsrelevanten Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Insbesondere

- sind regelmässig, mindestens einmal pro Woche, Sicherungskopien (Backups) nach dem Generationenprinzip zu erstellen. Für jede Generation ist ein separater externer Datenträger zu verwenden, um zu gewährleisten, dass beim Defekt einer Generation auf eine vorherige zurückgegriffen werden kann
- sind die Sicherungskopien und Originale von Programmen so aufzubewahren, dass diese nicht gleichzeitig mit den Daten und Programmen von einem Schadenfall betroffen sein können
 - > gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt
 - > in einem anderen Gebäude oder einem anderen Brandabschnitt ausgelagert
- ist periodisch (mindestens halbjährlich) zu prüfen und zu protokollieren, ob die gesicherten Daten wieder eingespielt und benutzt werden können.

A9

In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere

- Leitungsanlagen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate instand zu halten
- verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Solange die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benutzt werden, müssen die Leitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Änderung der Tarifprämie, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenze

A10

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien, Selbstbehalte und bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenzen ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

A11

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.

Anzeigespflicht

A12

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

Gefahrerhöhung und -verminderung

A13

Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen.

A14

Bei Gefahrerhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A15

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Doppel- und Mitversicherung

A16

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Basler sofort anzuzeigen. Die Basler ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen.

Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Meldestelle/Kollektivverträge

A17

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Basler zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Ist bei Versicherungsverträgen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivverträge), die Basler mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Basler abgegeben. Bei Kollektivverträgen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

Gebühren

A18

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

A19

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

A20

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegen stehen.

Rechtsstreitigkeiten

A21

Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag findet, auch soweit er sich auf Versicherte mit (Wohn-)Sitz im Ausland erstreckt, ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag steht dem Versicherten zur Verfügung

- Basel, als schweizerischer Hauptsitz der Basler
- der schweizerische oder liechtensteinische (Wohn-)Sitz des Versicherten
- Ort der versicherten Sachen, sofern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein

Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

S1

Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer **00800 24 800 800** oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstahl, böswilliger Beschädigung und inneren Unruhen ist zudem

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatsachen nicht zu entfernen oder zu verändern
- nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Basler alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen
- die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält.

Bei Kollision eines Fahrzeuges mit Tieren ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) über das Ereignis ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

S2

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen.

Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden hat der Versicherungsnehmer, insbesondere während der Haftzeit, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Basler hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.

S3

Veränderungsverbot

- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen.
- Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Schadenermittlung/-regulierung

S4

Auskunftspflicht

- Der Basler ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schaden zu geben und ihr die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen.
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen; auf Verlangen auch schriftlich.
- Auf Verlangen ist der Basler ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen.

Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden hat der Versicherungsnehmer zudem

- der Basler die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt
- auf Verlangen der Basler bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Basler oder ihr Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.
- auf Verlangen der Basler die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Sachversicherungen und die Abrechnungen über die Vergütung aus diesen Verträgen vorzulegen.

S5

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist beispielsweise mittels Quittungen und Belegen nachzuweisen.
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts.

S6

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Ein Betriebsunterbrechungsschaden wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ermittelt.

Die Basler ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Min-

derwert, zurückzugeben oder die Sachen der Basler zur Verfügung zu stellen.

Die Basler kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten.

S7

Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis bzw. bei einem Betriebsunterbrechungsschaden die Entschädigungshöhe. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

S8

Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht der Basler schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Basler bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Geschäftsinventar, Fahrzeuge, unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden sowie besondere Sachen

S9

Marktpreis

Preis unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles für Waren gleicher Qualität und Art abzüglich Restwert beschädigter Waren.

Bei eingekauften Waren entspricht der Marktpreis dem Einstandspreis einschliesslich Kosten für Fracht, Zoll, Camionnage, Ablad, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen sowie Beschriftung und Registrierung. Skonti und Rabatte werden abgezogen.

Bei selbsthergestellten Waren entspricht der Marktpreis dem Verkaufspreis, d. h. Herstellungskosten der Waren zuzüglich Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Gewinn; abzüglich Skonti, Rabatte und andere Vergünstigungen.

S10

Neuwert

Kosten für Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung. Abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

S11

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

S12

Beschädigte Sachen

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Neuwert; bei Zeitwertversicherung höchstens der Zeitwert. Für Waren die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Marktpreis.

S13

Diebstahl von Fahrzeugen

Bei Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl und Beraubung kann die Basler den Versicherungsnehmer verpflichten, wieder beigebrachte Fahrzeuge zurückzunehmen. Ein bereits ausgerichteter Entschädigungsbetrag ist der Basler zurückzuzahlen. Der Versicherungsnehmer hat jedoch Anrecht auf Vergütung eines allfälligen Minderwertes.

Geldwerte

S14

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Bei Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Basler für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung; sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

Betriebsunterbrechung

S15

Versicherungstechnischer Bruttogewinn

Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinn abzüglich eingesparter, darin enthaltener Kosten.

Variable Kosten, die nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz aufgebaut werden können, werden bei der Ermittlung des tatsächlich erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinnes berücksichtigt.

S16

Umsatz

Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

S17

Mehrkosten

Effektiv aufgewendete Kosten. Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirkten, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

S18

Besondere Umstände

→ Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die Basler

- > unproduktive Kosten, d.h. die dieser Stelle während der Unterbrechung, längstens jedoch während der Haftzeit, belasteten Kosten, denen keine Tätigkeit gegenüber steht
 - > Mehrkosten gemäss BM4
- Umstände, die den versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. den Umsatz während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt.
- Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Basler nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

S19

Gesamtschädigung

Die Gesamtschädigung (inklusive Schadenminderungskosten und besondere Auslagen) ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

Schadenminderungskosten

S20

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss Bestimmung S2 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden.

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

Selbstbehalte

S21

Sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, werden von der Entschädigung die nachstehend aufgeführten Selbstbehalte abgezogen.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis je einmal angerechnet für

- Geschäftsinventar, Fahrzeuge, Geldwerte, unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, besondere Sachen und Kosten
- Betriebsunterbrechung

S22

Feuer-, Diebstahl- und Wasserversicherung

500 CHF

S23

Erweiterte Deckung

10 000 CHF

S24

Elementarschäden

10 % der Entschädigung, mindestens 2500 CHF, maximal 50 000 CHF.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherung je einmal abgezogen.

Diese Selbstbehaltungsregelung gilt nicht für Betriebsunterbrechung.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

S25

Dekontaminationskosten (SK6)

20 % der Entschädigung

Kürzung der Entschädigung**Unterversicherung**

S26

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Die Unterversicherung wird auf der einzelnen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Gruppe berechnet.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

Bei Aussenversicherung werden ausserhalb des Versicherungsortes entstandene Schäden im Rahmen der dafür festgesetzten Versicherungssumme und aufgrund des Ersatzwertes sämtlicher Sachen entschädigt, die sich unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles auswärts und am Versicherungsort befanden.

S27

Wurde bei der Versicherung von Betriebsunterbrechung dem Vertrag ein zu niedriger versicherungstechnischer Bruttogewinn oder Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das im Versicherungsvertrag erwähnte Geschäftsjahr massgebend.

S28

Bei Schäden bis zu 10 % der Versicherungssumme, im Maximum 20 000 CHF, wird auf die Ermittlung einer Unterversicherung verzichtet. Dies gilt nicht für die gesetzliche Elementarschadenversicherung (AVO Art. 171 ff).

Verletzung von Obliegenheiten

S29

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Leistungsbegrenzung bei Elementarschäden

S30

Gemäss Art. 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) kann die Entschädigung gekürzt werden (Haftungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer 25 Mio. CHF, pro gesamtes Ereignis 1 Mrd. CHF), wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammerechnet werden.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch